

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 226/2018	
Beschlussvorlage			
Feuerschutz und Rettungswesen	öffentlich	☒ x	
Mausbach, Matthias	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	10	18.09.2018
Haupt- und Finanzausschuss	6.b	25.09.2018
Rat der Kreisstadt Mettmann		09.10.2018

Brandschutzbedarfsplan 2018 ff. (unter Gesichtspunkten der organisatorischen und stellenplanmäßigen Auswirkungen).

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten 101.700,00 € (KGSt-Bericht Nr. 17/2017) Jahrespersonalkosten
 Produkt 02.02.04
 Haushaltsjahr 2018 ff.
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☒ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat, dem vorliegenden Brandschutzbedarfsplan zuzustimmen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Das vorliegende Beraterpapier zur Brandschutzbedarfsplanung stellt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Mettmann zur Aufgabenerfüllung gemäß Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (Brandschutzbedarfsplan nach § 3 Abs. 3 BHKG) dar.

Der Brandschutzbedarfsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl die zur Erfüllung der Schutzziele der Kommune erforderlichen Planziele als auch den zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr. Entsprechend dem BHKG ist der Brandschutzbedarfsplan alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Der Stadt Mettmann obliegt als mittlere kreisangehörige Stadt nach § 10 BHKG die Pflicht zur Unterhaltung einer ständig besetzten Feuerwache. Das Personal einer hauptamtlichen Feuerwache besteht aus Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes. Die Stärke der Feuerwache richtet sich nach dem vorhandenen Gefahrenpotenzial und der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr (in der Regel sechs Funktionen rund-um-die-Uhr).

Die Feuerwehr der Stadt Mettmann ist eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften und besteht derzeit aus zwei Löschzügen und fünf Löschgruppen. Die Feuerwehr nimmt im gesamten Einsatzgebiet alle Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie der Allgemeinen Hilfe wahr (§§ 1 und 3 BHKG). Darüber hinaus nimmt sie zusätzlich die Aufgabe der Notfallrettung und des Krankentransports wahr. Eine Personalgestellung für die Kreisleitstelle wurde zum Juli dieses Jahres an den Kreis zurück übertragen.

Die wesentliche Säule zur Bemessung des Personalbedarfs ist der sogenannte Funktionsbesetzungsplan. Darin werden die zur Gefahrenabwehr notwendigen Einsatzfunktionen (qualifizierte Einsatzkräfte) und die erforderliche Besetzungsdauer (z. B. 24 Stunden pro Tag an 365 Tagen im Jahr) definiert.

Pro Funktion sind, abhängig von den personalwirtschaftlichen Parametern „Wochenarbeitszeit“ und „Anwesenheitswochen“ mehrere Vollzeitäquivalente (VZÄ) erforderlich, um die entsprechende Besetzung zu gewährleisten. Als Beispiel: bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden sind rund 5 VZÄ pro „rund-um-die-Uhr-Funktion“ erforderlich.

Gemäß Funktionsbesetzungsplan besetzen die hauptamtlichen Kräfte für den Brandschutz sechs Funktionen und eine Funktion im Führungsdienst rund-um-die-Uhr. Von montags bis freitags wird tagsüber von 7:00 bis 18:00 Uhr die Funktionsbesetzung auf zehn Funktionen aufgestockt.

Für die Alarmbesetzung, welche aus dem Schutzziel für die Feuerwehr der Stadt Mettmann abgeleitet wird, definiert der Brandschutzbedarfsplan eine 1. Eintreffzeit von 8 Minuten und eine 2. Eintreffzeit von 13 Minuten. In der 1. Eintreffzeit werden zehn Funktionen erwartet, die in der 2. Eintreffzeit um weitere sechs Funktionen ergänzt werden. Diese Planungsgrundlage wird flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet definiert.

In der Vergangenheit konnten zumindest Funktionen für die 2. Eintreffzeit mit der Freiwilligen Feuerwehr besetzt werden. Die Entwicklung im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr zeigt jedoch heute, dass von den freiwilligen Kräften - unter Zugrundelegung der Arbeitsorte - Montag bis Freitag tagsüber etwa 75 % (87 Kräfte) nicht verfügbar sind, da sie ihren Arbeitsplatz nicht verlassen können oder ihr Arbeitsort außerhalb des Stadtgebietes liegt. Bei der Betrachtung aller Einsätze sind die höchsten Einsatzraten pro Stunde Montag - Freitag zwischen 7:00 und 19:00 Uhr feststellbar.

Bereits mit der Beschlussvorlage 103/2017 wies die Verwaltung darauf hin, dass sich aufgrund des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Mettmann aller Voraussicht nach ein erheblicher Personalmehrbedarf ergeben würde. Diese Einschätzung wurde zwischenzeitlich bestätigt. Mit dem Nachtragsstellenplan 2017 hat der Rat in seiner Sitzung am 4. April 2017 einen Personalmehrbedarf im Bereich Rettungstransportwesens von 13 Stellen und im Bereich des Brandschutzes von weiteren 7 Stellen beschlossen. Diese zusätzlichen Stellen sind zwischenzeitlich zum Teil bereits besetzt worden.

Der als Anlage beigefügte und zur Beratung vorgelegte Brandschutzbedarfsplan empfiehlt nunmehr einen Gesamtpersonalbedarf von 73,5 Stellen zur Erfüllung aller definierten Anforderungen. Mit heutigem Stand sind 72 Soll-Stellen im Stellenplan ausgewiesen. Demnach sind noch weitere 1,5 Stellen zusätzlich erforderlich.